

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Beschluss des Rektorats über die Verschiebung der Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)	2
Beschluss des Rektorats über die Verschiebung der Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate	3
Verfahrenshinweis	4

**VERSCHIEBUNG DER WAHL ZUM
ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2020 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 beschlossen, dass die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) analog zu der durch den AStA verschobenen Wahl zum Studierendenparlament in das Wintersemester 2020/2021 verschoben werden. Die Wahl der AStA – Mitglieder erfolgt demnach in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments.

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**VERSCHIEBUNG DER WAHLEN DER
REFERENT*INNEN DER AUTONOMEN REFERATE**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2020 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 zudem beschlossen, auch die Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate in das Wintersemester 2020/2021 zu verschieben.

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.